

Erste Verordnung zur Änderung der Studienakkreditierungslandesverordnung*

Vom 15. September 2025

Aufgrund des Artikels 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 369) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 bis 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 20. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 370) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Studienakkreditierungslandesverordnung vom 10. März 2020 (GVOBl. M-V S. 96) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 3 Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung“.
 - b) Die Angabe zu § 10 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 10 Sonderregelungen für Joint Programmes“.
 - c) Die Angabe zu § 15 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 15 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich“.
 - d) Die Angabe zu § 16 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 16 Sonderregelungen für Joint Programmes“.
 - e) Die Angabe zu § 17 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems von systemakkreditierten Hochschulen (Ziele, Prozesse, Instrumente)“.
 - f) Die Angabe zu § 18 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts von systemakkreditierten Hochschulen“.
 - g) Die Angabe zu § 21 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien“.
 - h) Die Angabe zu § 33 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 33 Joint Programmes“.
 - i) Die Angabe zu § 37 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 37 Übergangsvorschriften“.
 - j) Die Angabe zu § 38 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 38 Inkrafttreten“.
2. § 1 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Soweit in dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, gelten die nachfolgenden Regelungen der Programmakkreditierung auch für Ausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien, die zu der staatlichen Abschlussbezeichnung Bachelor führen. Ein auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung akkreditierter Bachelorabschluss steht hochschulrechtlich dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich.“
 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
**„§ 3
Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung“.**
 - b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.“
 4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

* Ändert LVO vom 10. März 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 26 - 1

„Masterstudiengänge können nach „anwendungsorientiertem“ oder „forschungsorientiertem“ Profil unterschieden werden.“

- b) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Legt die Hochschule ein Profil fest, ist dies in der Akkreditierung festzustellen.“

5. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Weiterbildende Masterstudiengänge setzen grundsätzlich einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel einem Jahr voraus. Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss kann durch eine Zugangsprüfung ersetzt werden; die qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen sollen mindestens fünf Jahre umfassen. Unterschreitungen von Zeiten der geforderten berufspraktischen Qualifikation sollen sich auf begründete Einzelfälle mit äquivalentem beruflichem Qualifikationsniveau beschränken.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls,“

- bb) Nummer 4 wird gestrichen.

- cc) Die Nummern 5 bis 9 werden zu den Nummern 4 bis 8.

- c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.“

- b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 10

Sonderregelungen für Joint Programmes“.

- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ein Joint Programme ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss (Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree) führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

Auf diese Studiengänge werden die §§ 10, 16 und 33 angewendet. Die Umsetzung der Kriterien von Absatz 1 Nummer 1 bis 5 wird geprüft.“

- c) Nach Absatz 2 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 2 keine Anwendung.“

- d) In Absatz 3 wird die Angabe „Joint-Degree-Programm“ durch die Angabe „Joint Programme“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert, öffentlich zugänglich und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufs-feldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.“

bb) Nach Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.“

b) Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges im Sinne von § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.“

c) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule oder Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.“

11. § 13 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 2 sind beim Lehramt für die beruflichen Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig.“

12. § 15 wird durch den folgenden § 15 ersetzt:

„§ 15

Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Berücksichtigung von Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die auf der Ebene des Studienganges umgesetzt werden.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 16

Sonderregelungen für Joint Programmes“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Joint-Degree-Programme“ durch die Angabe „Joint Programmes“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 3 keine Anwendung.“

c) In Absatz 2 wird die Angabe „Joint-Degree-Programm“ durch die Angabe „Joint Programme“ ersetzt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 17

Konzept des Qualitätsmanagementsystems von systemakkreditierten Hochschulen (Ziele, Prozesse, Instrumente)“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Hochschule verfügt über zentrale Bildungsziele für die Lehre, die sich in einem Leitbild der Hochschule und in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegeln.“

bb) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Hochschule trifft in entsprechender Anwendung der §§ 26 und 27 Bestimmungen zu Geltungszeiträumen und Fristen. Die Hochschule kann dabei kürzere Geltungszeiträume und Fristen festlegen. Sieht ein Qualitätsmanagementsystem die Bildung von Bündeln vor, so ist § 30 Absatz 1 in Bezug auf die Bündelgrößen sinngemäß anzuwenden.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„§ 18
Maßnahmen zur Umsetzung des
Qualitätsmanagementkonzepts von systemakkreditierten
Hochschulen“.**

b) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch hochschulinterne und hochschulexterne Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen; die Hochschule kann die Bewertung der formalen Kriterien eigenständig vornehmen.“

c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten sowie die ergriffenen Maßnahmen und informiert Hochschulmitglieder, Träger und Sitzland hierüber. Zur Information der Öffentlichkeit stellt sie dem Akkreditierungsrat die Akkreditierungsentscheidungen sowie eine Kurzzusammenfassung der Qualitätsbewertung zur Veröffentlichung zur Verfügung. § 29 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. § 21 wird durch den folgenden § 21 ersetzt:

**„§ 21
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an
Berufsakademien**

(1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Dozentinnen und Dozenten gemäß § 12 Absatz 2 des Berufsakademiegesetzes erfüllen. Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Dozentinnen und Dozenten erforderlich sind, können diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben gemäß § 12 Absatz 6 des Berufsakademiegesetzes übertragen werden. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften zu erbringen ist, bestimmt sich nach § 6 Absatz 2 Nummer 7 des Berufsakademiegesetzes. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.“

17. In § 22 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlichen“ durch die Angabe „elektronischen“ ersetzt.

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt; bei Studiengängen nach § 25 Absatz 1 Satz 3 und 4 bedarf der Prüfbericht vor der Weiterleitung an den Akkreditierungsrat der Zustimmung der dort jeweils benannten Personen.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Im Rahmen der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien findet eine Begehung durch das Gutachtergremium in der Regel vor Ort statt.“

c) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Enthält das Gutachten Vorschläge zu Auflagen, können Hochschule und Agentur einen zusätzlichen Verfahrensschritt vereinbaren, um die Monita bereits vor Antragstellung an den Akkreditierungsrat zu beheben.“

19. In § 25 Absatz 5 Nummer 2 wird die Angabe „Joint-Degree-Programmen“ durch die Angabe „Joint Programmes“ ersetzt.

20. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine erneute Akkreditierung (Reakkreditierung) zu beantragen, die sich im Erfolgsfall unmittelbar an die vorherige Akkreditierung anschließt.“

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bei in diesem Sinne rechtzeitiger Antragstellung verlängert sich die Akkreditierung für die Dauer des Verwaltungsverfahrens. Die Reakkreditierung wird spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der Geltungszeitraum der Akkreditierung kann für einen Zeitraum von insgesamt bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn

1. die Hochschule im Falle einer Programmakkreditierung einen Antrag auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist, oder
2. die Hochschule in begründeten Ausnahmefällen, die ganz oder teilweise außerhalb des Einflussbereiches der Hochschule liegen, eine Fristverlängerung beantragt; die außerordentliche Fristverlängerung im Einzelfall wird auf den nächsten Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Ist ein Antrag auf eine Systemakkreditierung gestellt worden, kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres vorläufig verlängert werden. Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden.“

21. § 29 Satz 3 wird gestrichen.

22. § 30 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(2) Bündel mit mehr als vier Studiengängen sind durch den Akkreditierungsrat vor Einreichung des Antrags zu genehmigen. Dies gilt für Kombinationsstudiengänge unabhängig von der Größe des Bündels.“

23. § 32 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Hochschulen stellen durch ihr jeweiliges Qualitätsmanagement sicher, dass die Studierbarkeit nach § 12 Absatz 5 in allen möglichen Fächerkombinationen gegeben ist.“

24. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„§ 33
Joint Programmes“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Joint-Degree-Programme“ durch die Angabe „Joint Programmes“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Akkreditierungsrat erkennt diese Bewertung auf Antrag der Hochschule an und verleiht sein Siegel, wenn die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Joint Programmes gemäß §§ 10 und 16 dieser Verordnung nachgewiesen ist und das Begutachtungsverfahren folgenden Anforderungen genügt hat:

1. die Durchführung des Verfahrens wurde dem Akkreditierungsrat vor Beginn des Verfahrens angezeigt,
2. die Akkreditierungsentscheidung beruht auf einem Selbstbericht der kooperierenden Hochschulen, der insbesondere Informationen zu den jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen enthält und der die besonderen Merkmale des Joint Programmes hervorhebt,
3. es hat eine Begehung an mindestens einem Standort des Studiengangs unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern aller kooperierenden Hochschulen sowie anderen Beteiligten stattgefunden,

4. die Bewertung beruht auf einem Gutachten, das die Maßgaben von Joint Programmes in Teil 2 und Teil 3 beachtet,

5. die Begutachtung ist durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat:

- a) Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint Programme beteiligten Länder,
- b) mindestens ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin,
- c) die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes oder der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und
- d) die Maßgaben gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 und 6 wurden eingehalten,

6. die Bewertung benennt folgende Merkmale: Begründung, Bestandskraft und gegebenenfalls nachgewiesene Erfüllung von Auflagen und

7. die Agentur hat mindestens eine Zusammenfassung des Gutachtens einschließlich der Bewertung auf ihrer Homepage in englischer Sprache veröffentlicht.“

cc) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Wird die Akkreditierungsentscheidung nicht im Sinne von Satz 1 in Abweichung von § 22 getroffen, finden die Regelungen der §§ 10 und 16 für Joint Programmes im Sinne von § 10 Absatz 1 trotzdem sinngemäß Anwendung.“

dd) In Satz 5 wird die Angabe „Joint-Degree-Programme“ durch die Angabe „Joint Programmes“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Joint-Degree-Programm“ durch die Angabe „Joint Programme“ ersetzt.

25. In § 34 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 26 Absatz 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

26. § 36 wird durch den folgenden § 36 ersetzt:

**„§ 36
Evaluation“**

Die Verordnung wird regelmäßig und in angemessener Frist überprüft.“

27. Nach § 36 wird der folgende § 37 eingefügt:

**„§ 37
Übergangsvorschriften**

(1) Im Fall des § 12 Absatz 5 Nummer 4, in dem nach der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung dieser Verordnung eine Auflage im Sinne des § 27 ausgesprochen werden soll, kann der Akkreditierungsrat bei nicht ausreichender Informationslage als Auflage die Darlegung der Belastungsgemessenheit im Rahmen des Prüfungskonzeptes verlangen.

(2) Für Akkreditierungsanträge, die bis einschließlich 1. April 2026 gestellt werden, sind die §§ 11 Absatz 1 Satz 1, 12 Absatz 1 Satz 6, 15, 17 Absatz 1 Sätze 5, 6 und 7 und 30 Absatz 2 der Verordnung in ihrer bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

28. Der bisherige § 37 wird zu dem § 38.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Schwerin, den 15. September 2025

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Wissenschaft,
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**